

Grabbrief - Nr.: _____

Grablage: _____

Volksdorfer Ruhegarten

Regelungen zur Vergabe des Nutzungsrechtes

1. Bei der Grabanlage „Volksdorfer Ruhegarten“ handelt es sich im Gegensatz zu anderen Wahlgrabstätten um ein Grabfeld mit besonderer Gestaltung, das einer einheitlichen Grabpflege durch die Hamburger Friedhöfe -AöR- im Sinne eines einheitlichen Gesamterscheinungsbildes bedarf.

Um dies zu gewährleisten, wird die exklusive Bepflanzung und Pflege der Grabstätten und deren Umfeld nur durch die Hamburger Friedhöfe -AöR- selbst ausgeführt. Eine zusätzliche Bepflanzung, Dauerkränze, Kunststoffblumen, Grabeinfassungen und andere Gegenstände, mit Ausnahme von bis zu zwei Steckvasen in der Beetfläche als Form der persönlichen Trauer, sind daher nicht zugelassen. Alternativ für eine der beiden Steckvasen kann ein Grablicht –nur mit echter Flamme- aufgestellt werden. Die weiteren Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb der bepflanzten Fläche sowie auf der Grabstätte regeln die beigefügten Bepflanzungs- und Grabmalrichtlinien.

2. Auf der Wahlgrabstätte ist die Anzahl der Urnen pro Grabstelle auf maximal vier Urnen begrenzt.

Die Beisetzungsfläche befindet sich dabei außerhalb der bepflanzten Fläche im Rasen.

Oberhalb der Beisetzungsfläche befindet sich eine Beetfläche. In dieser Beetfläche kann auf eigene Kosten nach Antragstellung je nach Lage der Grabstätte ein stehender Grabstein oder eine liegende Grabplatte gemäß den Vorgaben der Grabmalrichtlinie installiert werden. Der direkte Bereich um den Stein erfolgt durch ein vom Friedhof klar festgelegtes, aufeinander abgestimmtes Konzept von Blüten- sowie Blattschmuckstauden und Gräsern. Eine Winterabdeckung mit Tannen- bzw. Fichtenreisig oder dergleichen findet in dem Beet nicht statt. Hier bildet im Winter das zum Teil nicht mehr grüne Blatt- und Blütenbukett seinen Ausdruck.

Änderungen in der Pflanzenauswahl behält sich der Friedhof über die Jahre vor. Dieses aufgeführte Konzept ist eine Gestaltung, die sich bewusst harmonisch in das Gesamtbild integriert.

3. Die Vergabe, Übertragung sowie Verlängerung des Nutzungsrechtes an der Grabstätte ist von dem vorherigen Abschluss eines Grabpflegevertrages mit der Hamburger Friedhöfe -AöR- abhängig, welche die entsprechende Grabpflege auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten durchführen wird. Eine Vergabe, Übertragung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes an der Grabstätte wird erst nach Abschluss bzw. Verlängerung des entsprechenden Grabpflegevertrages mit der Hamburger Friedhöfe -AöR- vorgenommen.

4. Der Nachfolger im Nutzungsrecht übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten. Ihm wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte erst übertragen, wenn zuvor ein Grabpflegevertrag für die Pflege der Grabstätte über den identischen Zeitraum mit der Hamburger Friedhöfe -AöR- abgeschlossen wurde, bzw. in eine bestehende Grabpflege eingetreten ist. Entsprechendes gilt für die Verlängerung des Nutzungsrechtes.

5. Mit Stellung des Antrages auf Überlassung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte in der Grabanlage „Volksdorfer Ruhegarten“ auf dem Friedhof Volksdorf werden die oben genannte Regelungen Ziffern 1. bis 4. verbindlich anerkannt.

Eine Ausfertigung dieser Regelungen habe ich heute erhalten.

Ort, Datum:

Unterschrift des Nutzungsberechtigten:

Als Nachfolger im Nutzungsrecht bin ich über die vorstehenden Regelungen Ziffern 1. bis 4. informiert und erkenne sie auch für mich als verbindlich an.

Ort, Datum:

Unterschrift des Nachfolgers im Nutzungsrecht